

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Schulverwaltungsamt

**Förderung der Privatschulen
Grundsatzbeschluss über bauliche
Investitionsmaßnahmen**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
aller gemeinderätlichen Ausschüsse	28.01.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	17.03.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Kulturausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Ziffer 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.1989 wird durch folgende Regelung ersetzt:

1.1 Die Stadt fördert bauliche Investitionsmaßnahmen an folgenden Privatschulen:

- Elisabeth-von-Thaddenschule*
- Englisches Institut*
- Freie Waldorfschule*
- Heidelberg College*
- St. Raphael Gymnasium und Realschule*

Jeweils ausgenommen hiervon ist der Grundschulbereich.

1.2 Bauliche Investitionen im Sinne von Ziffer 1.1. sind der Neubau und bauliche Erweiterungen von Schulgebäuden und der Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von Schulraum. Grundlage der Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen an Privatschulen ist der nach den Schulbauförderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg förderfähige Bauaufwand.

1.3 Bauliche Investitionen der Privatschulen werden mit einem Regelzuschuss von 5 Prozent gefördert.

1.4 Der Zuschuss erhöht sich dann auf 10 Prozent, wenn mit der Baumaßnahme der Schulbetrieb erweitert und die Schülerzahlen erhöht werden.

2. Die Förderung von Bauinvestitionen ist vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung der zur Entscheidung notwendigen Unterlagen beim Schulverwaltungsamt der Stadt Heidelberg zu beantragen.

3. Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist dinglich zu sichern. Der Zeitraum der dinglichen Sicherung wird dabei von der städtischen Gesamtförderung bestimmt und ist wie folgt gestaffelt:

<u>Zuschusshöhe</u>	<u>Dauer der Sicherung</u>
<i>ab 25.000 € bis 100.000 €</i>	<i>10 Jahre</i>
<i>mehr als 100.000 € bis 200.000 €</i>	<i>15 Jahre</i>
<i>mehr als 200.000 €</i>	<i>25 Jahre</i>

Sitzung aller gemeinderätlichen Ausschüsse vom 28.01.2005

Ergebnis: vorberaten

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.03.2005

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.03.2005

Ergebnis: nicht beraten

Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2005

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Für die Förderung von Bauinvestitionen der Heidelberger Privatschulen gibt es einen Grundsatzbeschluss vom 29.06.1989, der eine Förderung von 5 % vorsieht bzw. von 10 %, wenn mit der Baumaßnahme der Schulbetrieb erweitert und die Schülerzahl erhöht wird.

Hinsichtlich der baulichen Förderung der Freien Waldorfschule besteht für die Zeit nach 1996 eine Regelungslücke, da sich – als der Grundsatzbeschluss gefasst wurde – die Freie Waldorfschule im Aufbau befand und es für deren Förderung eine Sonderregelung gab, die davon ausging, dass bis 1996 die baulichen Investitionen an der Freien Waldorfschule abgeschlossen sind. Für die Zeit bis 1996 waren der Freien Waldorfschule Investitionszuschüsse in Höhe von zehn Prozent der Baukosten zugesichert und ausbezahlt worden. Für die Zeit nach 1996 besteht somit die Regelungslücke.

Der Verwaltung liegt ein Zuschussantrag der Freien Waldorfschule für den Doppelhaushalt 2005/2006 vor. Der Zuschussantrag beinhaltet zwei Schulhausneubauten davon ein „Mensabau“ mit Schulhaus und einem zweiflügeligen „Werkhaus“.

Nach dem derzeit gültigen Grundsatzbeschluss von 1989 über bauliche Investitionen würde die Freie Waldorfschule künftig keinerlei Zuschüsse für bauliche Investitionen erhalten. Daher soll mit einem neuen Grundsatzbeschluss die Freie Waldorfschule gleichberechtigt mit den anderen Privatschulen im Bereich der baulichen Investitionen behandelt werden. Bei der Berechnung der Zuschüsse für bauliche Investitionen bei der Freien Waldorfschule muss allerdings immer der Grundschulbereich herausgerechnet werden, denn Grundschulen werden im Bereich der Privatschulen nicht gefördert.

Bei den laufenden Zuschüssen ist die Freie Waldorfschule seit 1997 gleichberechtigt und erhält jährliche Zuschüsse für die Sekundarstufen 1 (Klassen 5-10) und 2 (Klassen 11-13).

Um einen vergleichbaren Maßstab für die zuschussfähigen Investitionsmaßnahmen zu erhalten, wird der nach den Schulbauförderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg förderfähige Bauaufwand zu Grunde gelegt. Dadurch werden bestimmte Maßnahmen, wie Schönheitsreparaturen, Kosten für Inneneinrichtungen, Schulmöbel, Ausstattungen für Schulküchen oder naturwissenschaftliche Räume, ausgeschlossen. Dies macht die Erarbeitung eigener Förderrichtlinien entbehrlich.

Die Förderung von Bauinvestitionen ist vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung der zur Entscheidung notwendigen Unterlagen (insbesondere Projektbeschreibung und Kostenberechnung bzw. Kostenvoranschlag) beim Schulverwaltungsamt der Stadt Heidelberg zu beantragen.

Diese Regelung entspricht dem Antragsverfahren bei vergleichbaren Zuschussverfahren (z. B. Förderung von Baumaßnahmen in Kindertagesstätten und im Sportbereich) und hat sich dort bewährt. Im Bereich der Privatschulen gab es eine solche Regelung bisher nicht, sie soll aber zur beiderseitigen Planungssicherheit nun eingeführt werden. Da bisher im Schulbereich anders verfahren wurde, sind die beiden dem Schulverwaltungsamt vorliegenden Zuschussanträge der Waldorfschule und der Elisabeth-von-Thadden-Schule für die dort bereits begonnenen bzw. schon abgeschlossenen Bauinvestitionen von dieser Regelung ausgenommen.

Ebenfalls wie z. B. in den Bereichen Kindertagesstätten und Sport soll künftig die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses dinglich gesichert werden. Der Zeitraum der dinglichen Sicherung wird dabei von der städtischen Gesamtförderung bestimmt und ist wie folgt gestaffelt:

<u>Zuschusshöhe</u>	<u>Dauer der Sicherung</u>
ab 25.000 € bis 100.000 €	10 Jahre
mehr als 100.000 € bis 200.000 €	15 Jahre
mehr als 200.000 €	25 Jahre

Wir bitten um Zustimmung.

gez.
Beate Weber